

Zugang zum Rathaus nur mit Terminvereinbarung

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, aufgrund der derzeitigen Corona-Pandemie ist das Rathaus geschlossen. Daher ist der Zugang zum Rathaus **nur mit vorheriger Terminvereinbarung** möglich!

Stellenportal online

Ab sofort können Sie sich bei uns auch Online unter folgendem Link bewerben:

Home - Stellenportal (ris-portal.de)

100/Stu

Abgrabungsrecht und Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung

Antrag auf Kiesabbau und Wiederverfüllung mit Z 0 Material auf den Grundstücken Flurstück-Nr. 665, 666 und 667 der Gemarkung Haslach, Gemeinde Vachendorf

Antragsteller: Chiemgau Kies GmbH

Bekanntmachung

Die Chiemgau Kies GmbH beabsichtigt den Abbau von Kies auf der momentan landwirtschaftlich genutzten Fläche. Das Abgrabungsgebiet befindet sich vollständig im Gebiet der Gemarkung und Gemeinde Vachendorf an der Gemeindegrenze zu Siegsdorf.

Zum Abbau beantragt wird eine Gesamtfläche von 3,0 ha. Beabsichtigt ist ein Trockenabbau mit anschließender Wiederverfüllung und Rekultivierung. Die Wiederverfüllung soll mit gewässerunschädlichem Erdaushub erfolgen (sog. Z 0-Material).

Da die Fläche im Regionalplan als Vorbehaltsgebiet aufgeführt wird, ist kein Raumordnungs- oder landesplanerisches Verfahren erforderlich.

Mit beantragt werden landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen inkl. artenschutzrechtlicher Maßnahmen.

Für das beantragte Vorhaben ist nach Art. 8 Abs. 2 Nr. 2 BayAbgrG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben, wie zu der geplanten Abgrabungsfläche von 3,0 ha die in direkter Nähe vorhandenen und noch nicht wieder verfüllten bzw. rekultivierten Abbauflächen - unabhängig von deren Betreiber - hinzuzurechnen sind und damit der gesetzlich festgesetzte Schwellenwert von 10 ha deutlich überschritten wird.

Im Verfahren wurden neben den Antragsformularen, Eingabeplänen, Betriebs- und Baubeschreibungen folgende Unterlagen vorgelegt:

- Eingabepläne (Bestandsplan, Abbauplan, Rekultivierungsplan)
- UVP-Bericht mit entsprechendem Plan
- Erläuterungsbericht
- Immissionsschutztechnisches Gutachten
- Hydrogeologisches Gutachten

Die geplante und beim LRA Traunstein beantragte Abgrabungsmaßnahme bedarf einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Art. 8 Abs. 2 Nr. 2 BayAbgrG durch die Kreisverwaltungsbehörde. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist unselbstständiger Teil des abgrabungsrechtlichen Verfahrens. Zuständig für die Erteilung der abgrabungsrechtlichen Genehmigung ist das LRA Traunstein als untere Abgrabungsbehörde.

Das Vorhaben und die Auslegung der das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Unterlagen werden hiermit **öffentlich bekannt gemacht**.

Die Bekanntmachung wird zusätzlich im Internet im UVP-Portal veröffentlicht.

Die für das abgrabungsrechtliche Verfahren entscheidungserheblichen Unterlagen liegen **ab 29.03.2021 auf die Dauer eines Monats, also bis einschließlich 29.04.2021** auf Zimmer Nr. 17 im Rathaus Siegsdorf, Rathausplatz 1, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis **31.05.2021** (Einwendungsfrist) schriftlich oder zur Niederschrift

- beim Landratsamt Traunstein (Anhörungsbehörde) in 83278 Traunstein, Dienstgebäude Papst-Benedikt-XVI.-Platz, Zimmer 2. OG 280, bzw. 83276 Traunstein, Postfach 15 09,

oder

- im Rathaus der Gemeinde Siegsdorf, Rathausplatz 1, 83313 Siegsdorf, Zimmer Nr. 17

Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung kann sich die betroffene Öffentlichkeit **innerhalb der o.g. Einwendungsfrist** schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Stellen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens zu äußern (vgl. § 21 Abs. 1 und 2 UVPG).

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. im abgrabungsrechtlichen Verfahren und damit auch bei einer in diesem Rahmen durchzuführenden Umweltverträglichkeitsprüfung ein Erörterungstermin nicht vorgeschrieben ist,
2. die Äußerungsfrist auch für solche Einwendungen gilt, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen (§ 21 Abs. 5 UVPG) und
3. mit Ablauf der Äußerungsfrist für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen sind (§ 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG)

Siegsdorf, den 15.03.2021

gez. Thomas Kamm

1. Bürgermeister

Information:

Wohnprojekt „Bauen auf Mietgrund“

Nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Wohnprojekt Bauen auf Mietgrund / Siegsdorf-Ost“ (siehe SGK Nr. 1 / 2021 vom 29.01.2021) haben nun „Einheimische“ die Gelegenheit bis 31.05.2021 hier bevorzugt ein Objekt zu erwerben, bevor die Häuser in die Vermarktung gehen.

Der Bebauungsplan ist auf der Homepage der Gemeinde einsehbar unter der Rubrik „Wirtschaft und Bauen“ – „Bauleitplanung“:

<https://www.rathaus-siegsdorf.de/wirtschaft-und-bauen/bau-und-gewerbeflaechen/bauleitplanung/>

Ein Exposé mit allen wichtigen Eckdaten finden Sie unter:

<https://ecoline-immo.de/project/objekt-siegsdorf/>

Ansprechpartner:

Hr. Christian Miller

Tel. 0172 / 827 50 48

cm@ecoline-holzsystembau.de

Vollzug der StVO

Erlass einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h auf der Hauptstraße / Reichenhaller Straße zwischen dem Gebäude „Hauptstraße 1“ bis zum Kreisverkehr - Abzweigung Zottmayerstraße (nochmalige Bekanntgabe aufgrund eines Formfehlers)

Zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm erlässt die Gemeinde Siegsdorf, gemäß den §§ 44 und 45 der Straßenverkehrsordnung (StVO) i. V. m. Art. 2 Satz 1 Nr. 1 und Art. 3 des Bayerischen Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehr (Bay-ZustGVerk), als örtliche Straßenverkehrsbehörde, folgende

ANORDNUNG:

1. Auf der Hauptstraße/Reichenhaller Straße wird zwischen dem Gebäude Hauptstraße 1 bis zum Kreisverkehr – Abzweigung Zottmayerstraße die zulässige Höchstgeschwindigkeit mittels Zeichen 274-30 auf 30 km/h beschränkt.